

AMT LIEBEROSE/OBERSPREEWALD

- Der Amtsdirektor -

Verwaltung der Gemeinden Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Jamlitz, Neu Zauche, Schwielochsee, Spreewaldheide, Straupitz (Spreewald) und der Stadt Lieberose

Amt Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose

Information

zur Befreiung von Elternbeiträgen

Amt: Bildung/Kultur und Bauwesen
 Markt 4, 15868 Lieberose
 Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

Bearbeiter: Frau Hällmchen
Telefon: (03 54 75) 8 63 - 56
Fax: (03 54 75) 8 63 - 78
E-Mail: amt@lieberose-oberspreewald.de
Internet: www.lieberose-oberspreewald.de
Datum: 05.02.2021

Die 2. Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg ist am 28. Januar 2021 beschlossen worden. Diese Richtlinie gilt rückwirkend zum 01.01.2021.

Eltern können von der Beitragspflicht befreit werden, wenn

- **der Betrieb der Einrichtung untersagt ist (z.B. seit 04.01.2021 Horte nur Notbetreuung)**

In diesem Fall erfolgt die Befreiung ohne weitere Anträge Ihrerseits.

Die Elternbeiträge werden nur für Kinder erhoben, die in der Notbetreuung angemeldet sind. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem beantragten Betreuungsumfang.

- **freiwillig auf die Betreuungsleistung ganz oder teilweise bis maximal 50 % der wöchentlichen Betreuungszeit verzichtet wird.**

Hier müssen die Eltern unten stehende **Erklärung** über die Nichtinanspruchnahme jeweils *bis zum 15. des Monats* ausgefüllt in der Amtsverwaltung einreichen.

Bei einem gänzlichen Verzicht werden keine Beiträge erhoben.

Bei einem teilweisen Verzicht auf mindestens 50% der Betreuungsleistung, werden die Beiträge ebenfalls nur zu 50% erhoben.

Für Beitragsbefreiungen für den Monat Januar gelten die Anwesenheitslisten der Einrichtungen.

Bereits gezahlte Beiträge für den Monat Januar werden bis spätestens zum 30.06.2021 verrechnet oder erstattet.

Öffnet die Schule wieder im Wechselunterricht, wird bei der Hortbetreuung von einer Inanspruchnahme von 50 % ausgegangen. Der Elternbeitrag wird entsprechend reduziert.

Diese Richtlinie gilt nicht für zeitlich begrenzte Schließungen/Teilschließungen einer Einrichtung aufgrund einer Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes.

Für Fragen stehen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiter Frau Hällmchen (033671 638-56) oder Frau Otto (035475 863-23) gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Joppich

Sprechzeiten	Verwaltungsstelle Lieberose	Verwaltungsstelle Straupitz
Di, Do, Fr	08:30 – 11:30 Uhr	08:30 – 11:30 Uhr
Di	14:00 – 18:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Do	14:00 – 16:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr

**Erklärung
über die Nichtinanspruchnahme von vertraglich geregelten Betreuungsansprüchen**

Für den Monat Februar 2021 (Abgabetermin 15.02.2021)

Zur Umsetzung der prioritären Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19 in Brandenburg auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID 19 im Land Brandenburg verzichten wir auf die vertraglich geregelten Betreuungsleistungen

für das Kind

in der Einrichtung _____

Die vertraglich geregelte Betreuungszeit beträgt: _____

- Im Februar 2021 wird die Betreuungsleistung nicht in Anspruch genommen,
 Im Februar 2021 wird die Betreuungsleistung nur zu maximal 50 % in Anspruch genommen,

Datum:

Personensorgeberechtigten

Wird vom Amt ausgefüllt: in Anspruch genommene Betreuungszeit : _____

Entspricht Elternbeitrag: _____

**Erklärung
über die Nichtinanspruchnahme von vertraglich geregelten Betreuungsansprüchen**

Für den Monat März 2021 (Abgabetermin 15.03.2021)

Zur Umsetzung der prioritären Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19 in Brandenburg auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID 19 im Land Brandenburg verzichten wir auf die vertraglich geregelten Betreuungsleistungen

für das Kind

in der Einrichtung _____

Die vertraglich geregelte Betreuungszeit beträgt: _____

- Im März 2021 wird die Betreuungsleistung nicht in Anspruch genommen,
 Im März 2021 wird die Betreuungsleistung nur zu maximal 50 % in Anspruch genommen,

Datum:

Personensorgeberechtigten

Wird vom Amt ausgefüllt: in Anspruch genommene Betreuungszeit : _____

Entspricht Elternbeitrag: _____
